

**BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT,  
JUGEND UND FAMILIE**A-1015 Wien, Himmelfortgasse 8  
Postfach 10  
Telefon 51 433  
Durchwahl 1312**Präsidium**

Zl. 53 0201/26-Pr.1/89

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen, die Verwaltungsverfahrensgesetze, das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 und das Verfassungsgerichtshofgesetz geändert werden;  
Stellungnahme

Sachbearbeiter: Dr. Binder

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1017 W I E N

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 53 0201/26-Pr.1/89	GE 9 89
Datum: 22. MAI 1989	
Verteilt: 26.5.1989 Red	

*St. Anzeigen*

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie beehrt sich in der Anlage seine Stellungnahme zu dem vom Bundeskanzleramt mit Note vom 10. März 1989, GZ 601.861/1-V/1/89, versendeten im Betreff bezeichneten Entwurf eines Bundesgesetzes in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

25 Beilagen

17. Mai 1989

Für den Bundesminister:

Dr. H o r a k

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Hallner*

**BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT,  
JUGEND UND FAMILIE**

A-1015 Wien, Himmelpfortgasse 8  
Postfach 10  
Telefon 51 433  
Durchwahl 1312

**Präsidium**

Zl. 53 0201/26-Pr.1/89  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen, die Verwaltungsverfahrensgesetze, das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 und das Verfassungsgerichtshofgesetz geändert werden;  
Stellungnahme

Sachbearbeiter: Dr. Binder

An das  
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2  
1014 W I E N

Bezugnehmend auf die do. Note vom 10. März 1989, GZ 601.861/1-V/1/89, beehrt sich das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zur Frage der "instanzenmäßigen Eingliederung"

Die Einrichtung der unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern in der Form des vorliegenden Entwurfs wird positiv beurteilt; gegen eine "Vorschaltung" des Landeshauptmannes bzw. der Bundesregierung im Verwaltungsstrafverfahren dagegen bestehen Bedenken.

Die Einrichtung der Verwaltungssenate sollte unter anderem zu einer rascheren Entscheidung einer Sache durch eine unabhängige Verwaltungsbehörde führen.

- 2 -

Zur möglichst raschen Erlangung eines Rechtsschutzes wäre es daher jedenfalls zweckmäßig, daß die unabhängigen Verwaltungssenate schon gegen Entscheidungen der Bezirksverwaltungsbehörden angerufen werden können.

Bei den Ämtern der Landesregierungen werden oft Berufungen in Verwaltungsstrafsachen von Abteilungen bearbeitet, die eine bestimmte Rechtsmaterie (z.B. das Gewerberecht) zu vollziehen haben. In der Praxis hat sich gezeigt, daß in diesem Fall andere Verfahren vorrangig behandelt und Verwaltungsstrafverfahren vernachlässigt werden.

Da insbesondere in umweltrelevanten Verwaltungsstrafverfahren ein öffentliches Interesse an der Verhängung einer Strafe besteht, wäre die Einordnung der Verwaltungssenate als "2. Instanz" wünschenswert.

#### Zur Frage des Anwaltszwanges

Der Einführung eines Anwaltszwanges im Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten, gleich ob sich die Berufungen gegen Entscheidungen der ersten und einzigen Administrativinstanz an sie richten oder ob sie in "dritter Instanz" tätig werden, steht das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie kritisch gegenüber, da es sich bei der Mehrzahl der Verwaltungsstrafangelegenheiten - in erster Linie Verkehrsdelikte - weder um die Erörterung schwieriger Sachverhalte - noch diffiziler Rechtsfragen handeln dürfte.

Insbesondere auch aus konsumentenpolitischer Sicht ist entschieden gegen die zur Diskussion gestellte Einführung des Anwaltszwangs im Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten aufzutreten. Bei einer instanzenmäßigen

- 3 -

Eingliederung der unabhängigen Verwaltungssenate gleichsam als "zweite Instanz" würde die Einführung des Anwaltszwanges eine durch nichts zu rechtfertigende massive Einschränkung des Zugangs zum Recht bedeuten.

Im Schreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst wird auch nicht annähernd angedeutet, worin die sachliche Rechtfertigung für die Einführung eines Anwaltszwanges liegen könnte. Das aus der Einführung des Anwaltszwanges resultierende enorme Kostenrisiko würde zweifellos zahlreiche betroffene Bürger von der Einlegung eines - auch durchaus aussichtsreichen - Rechtsmittels abhalten und somit viele Vorteile der Einführung der Verwaltungssenate zunichte machen.

Der § 51 Abs. 5 VStG in der Fassung des Entwurfs deutet auf einen absoluten Anwaltszwang hin.

#### Zur Frage der Betragsgrenze

Die Betragsgrenze von 5 000 S einerseits für die Ablehnung einer Beschwerde durch den Verwaltungsgerichtshof und andererseits für die Zuständigkeit des einzelnen Mitglieds des Verwaltungssenates scheint sachgemäß.

#### Zur Frage der Widmung der Geldstrafen

Da durch die Begehung von Verkehrsdelikten - die zu widmenden Geldstrafen stammen überwiegend aus solchen - sowohl die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit von Menschen als auch die Umwelt gefährdet werden, sollten die eingehobenen Geldstrafen anteilmäßig sowohl zu Zwecken des Umweltschutzes als auch der Hebung der direkten Verkehrssicherheit gewidmet werden.

- 4 -

Zu § 67a Abs. 2 AVG

Maßnahmen in Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gehören zu den "sensiblen Bereichen" behördlicher Eingriffe in das Privatleben. Aus diesem Grund sollten solche Eingriffe in der "Kammer" und nicht von einem Einzelmitglied auf ihre Rechtmäßigkeit geprüft werden.

Zu § 67 d AVG

Es erscheint nicht zweckmäßig, in jedem Fall eine mündliche Verhandlung auf Antrag einer Partei in der Berufung durchzuführen, da es in manchen Fällen aufgrund der Aktenlage zu einer Einstellung des Verfahrens kommen könnte. In einem solchen Fall wäre die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht erforderlich.

Zu § 51 f Abs. 2 VStG

Nach dem Wort "unangebracht" wäre das Wort "sind" einzufügen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

17. Mai 1989

Für den Bundesminister:

Dr. Horak

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

